



# Ausbildungsplan

für die Berufsausbildung  
zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten

Ausbildende haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen **Ausbildungsplan** zu erstellen. Die Landesärztekammer Thüringen hat dafür vorliegendes Muster vorbereitet.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten ist rechtliche Grundlage für die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten.

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung. Er zeigt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, welche in der Praxis zu vermitteln sind und Auszubildende nach Ablauf der Ausbildungszeit, unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis, beherrschen müssen.

Name, Vorname  
der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

Ausbildungszeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ausbildende(r) Ärztin/Arzt \_\_\_\_\_

## MUSTER

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb eines Ausbildungsabschnittes</li> <li>die Vermittlungsdauer</li> <li>der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>Ausbildungsunterlagen</li> </ul>	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>

Grundlage für die Zeiträume der Vermittlung ist die „Zeitliche Gliederung“ (siehe Ausbildungsnachweisheft)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten</li> </ul>		
	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>		
Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern</li> </ul>			

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben</li> </ul>		
	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären</li> </ul>		
	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten</li> </ul>		
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten</li> </ul>		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten</li> </ul>		
	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplanes durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaminierte Materialien erfassen; situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen</li> </ul>		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorteile der aktiven Immunisierung begründen</li> </ul>		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausbesuche und Notdienste organisieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen</li> </ul>		
Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären</li> </ul>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen</li> </ul>			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patiententermine planen, koordinieren und überwachen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren</li> </ul>		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden</li> </ul>		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen</li> </ul>		
	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientendokumentation organisieren</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren</li> </ul>				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 7.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten sichern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datentransfer verschlüsselt durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen</li> </ul>		
	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten</li> </ul>		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> </ul>		
	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygienestandards einhalten</li> </ul>		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen</li> </ul>		
	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen</li> </ul>		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen</li> </ul>		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teambesprechungen organisieren und mit gestalten</li> </ul>		
Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken</li> </ul>			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientendaten erfassen und verarbeiten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Posteingang und –ausgang bearbeiten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftverkehr durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vordrucke und Formulare bearbeiten</li> </ul>		
	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wareneingang und –ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen</li> </ul>		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren</li> </ul>		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten eingeben und pflegen</li> </ul>		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befunddokumentation durchführen</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalationen durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren</li> </ul>		
	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen</li> </ul>		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren</li> </ul>		
Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen</li> </ul>			

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicher stellen</li> </ul>		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten</li> </ul>		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen</li> </ul>		
	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen</li> </ul>		
Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen</li> </ul>			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stütz- und Wundverbände anlegen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärme-, Kälte und Reizstromanwendung durchführen</li> </ul>		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken</li> </ul>		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen</li> </ul>		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> </ul>		
	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• psychosoziale und somatische Bedingungen des Patientenverhaltens berücksichtigen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risiko-Patienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ergänzende Versorgungsangebote darstellen</li> </ul>		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren</li> </ul>		
Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten</li> </ul>			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laborarbeiten und Test, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut, durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen, assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen</li> </ul>		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern</li> </ul>		
	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen</li> </ul>				

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen</li> </ul>		
	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern</li> </ul>		
	Kommunikationsformen und –methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und –erfolg beachten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</li> </ul>		
	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konflikte erkennen und einschätzen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten</li> </ul>		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren</li> </ul>		
	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Patientenschulung mitwirken</li> </ul>		
	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten</li> </ul>		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten</li> </ul>		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapillare Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten</li> </ul>		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>intraokuläre Tests durchführen</li> </ul>		
	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten, unterscheiden</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben</li> </ul>		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren</li> </ul>		
Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Not- und Zwischenfällen assistieren</li> </ul>			

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln</li> </ul>		
	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen</li> </ul>		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Teamentwicklung gestalten</li> </ul>		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken</li> </ul>		
	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen</li> </ul>				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern</li> </ul>		
	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden</li> </ul>		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren</li> </ul>		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern</li> </ul>		
	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten</li> </ul>		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken</li> </ul>		
Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen beschaffen und nutzen</li> </ul>			